

Satzung Swing39 e.V.

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen "Swing39".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die kulturelle Bereicherung durch Swingtanz.
3. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Tanzveranstaltungen und Tanzkurse.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Vereinsmitteln erhalten (§ 55 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 AO). Erlaubt sind aber Aufwandsentschädigungen und Übungsleiterpauschalen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Alle in dieser Satzung verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Personen jeden Geschlechts.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
3. Der Verein tritt rassistischen, sexistischen, homophoben Bestrebungen entgegen. Der Verein bietet die Mitgliedschaft nur solchen Personen an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

4. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Aufnahme erfolgt normalerweise zum 1. Mai und 1. November des Jahres. Ausnahmen sind möglich.
5. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbescheides schriftlich Berufung einlegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.
6. Ein Mitglied kann auch hauptberuflich für den Verein tätig werden (z.B. Anwalt, Photograph).
7. Ehrenmitgliedschaften sind möglich. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
8. Passive Mitgliedschaften sind möglich. Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
9. Der Austritt aus dem Verein ist zum 1. Mai und 1. November des Jahres möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand 3 Wochen vorab schriftlich erklärt werden. Ausnahmen sind möglich.
10. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
11. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
12. Das verstorbene, ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat weder Anspruch auf das Vermögen noch auf digitale Medien und Plattformen, die mit dem Verein Swing39 in Verbindung stehen.
13. Die Mitgliedschaft kann durch den Verein bei unehrenhaftem und vereinschädlichem Verhalten, insbesondere durch Kundgabe von rassistischen, fremdenfeindlichen, sexistischen und homophoben Einstellungen und Bestrebungen sowie durch das Tragen einschlägiger Symbole, einseitig aufgekündigt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Es wird ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag für zu bestimmende Personengruppen eingeräumt.

2. Aufnahmegebühren und Beiträge werden der Höhe nach vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit angenommen oder abgelehnt.
3. Im Falle einer Ablehnung des Vorschlages zur Höhe der Beiträge, hat der Vorstand die Gelegenheit, sich zurückzuziehen und im Weiteren einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden bis zum 5. des Monats überwiesen.
5. Ist ein Mitglied länger als 2 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand kann seine Mitgliedschaft fristlos und einseitig beendet werden.

§6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins verlangen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der angestrebte Termin soll im November liegen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Eine aktualisierte Tagesordnung geht den Mitgliedern spätestens 24h vor der Mitgliederversammlung per E-Mail zu.
6. Abweichend von § 32 Absatz 2 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.
7. Versammlungsleiter sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende oder 3. Vorsitzende. Im Falle einer Verhinderung aller Vorsitzenden wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
9. Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks, Verschmelzung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder.
10. Sind diese nicht anwesend, wird ein zweiter Termin vereinbart. Dann beschließt die Mitgliederversammlung mit der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und Schriftleiter zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. und dem 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Jeder Vorsitzende des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Jedes Vereinsmitglied kann sich zur Wahl stellen.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
8. Die Vorstandswahlen erfolgen in jedem Fall in geheimer Abstimmung.
9. Die Wahl der drei Vorsitzenden erfolgt nach Verhältniswahlrecht. Entsprechend wird der Kandidat mit den meisten Stimmen 1. Vorsitzender, derjenige mit den zweitmeisten Stimmen 2. Vorsitzender, und derjenige mit den drittmeisten Stimmen 3. Vorsitzender. Bei Stimmgleichheit innerhalb der Plätze eins bis drei erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl, die wiederum nach Verhältniswahlrecht den Rang der jeweiligen Vorsitzenden festlegt. Sollte es weiterhin im obigen Sinne Stimmgleichheit geben, erfolgt eine zweite Stichwahl im gleichen Modus. Sollte auch nach der zweiten Stichwahl die Stimmgleichheit fortbestehen, entscheidet das Los.

§ 10 Digitale Ressourcen

1. Digitale Ressourcen (Webseiten, Social-Media-Konten, E-Mail-Konten etc.) im Zusammenhang mit dem Verein können durch verschiedene Mitglieder (Inhaber) registriert und verwaltet werden, werden aber dem Swing39 e.V. zur Verfügung gestellt.
2. Sollte die Mitgliedschaft des Inhabers der digitalen Ressource im Verein Swing39 enden, wird die digitale Ressource dem Verein bzw. einem anderen Vereinsmitglied übertragen bzw. dauerhaft zur Verfügung gestellt.
3. Etwaige Kosten für digitale Ressourcen können dem Inhaber durch den Verein auf Antrag erstattet werden.
4. Die Verwaltung und Nutzung der digitalen Ressourcen wird durch den Vorstand bestimmt.

§ 11 Datenschutz

1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und gegenüber Dritten die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der ergänzend erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Dem Gesamtvorstand des Vereins und allen Mitarbeitenden des Vereins ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Veranstaltungen und Kurse

1. Veranstaltungen und Kurse des Vereins Swing39 e.V. sind solche, die alle folgenden 3 Bedingungen erfüllen:
 - a. unter organisatorischer Mitwirkung von Mitgliedern des Vereins Swing39 e.V. veranstaltet werden.
 - b. über die digitalen Ressourcen des Vereins Swing39 e.V. (§ 10) angekündigt werden.

- c. und gemeinsam vom Vereinsvorstand und den durchführenden Mitgliedern als Veranstaltung des Vereins Swing39 e.V. vereinbart sind.
2. Für den Gewinn aus Veranstaltungen und Kursen gibt es zwei alternative Abrechnungsverfahren. Mitwirkende und Vorstand entscheiden gemeinsam über den gültigen Modus.
 - a. Gewinne aus Veranstaltungen des Vereins Swing39 gehören dem Verein. Der Verein kann Mitwirkenden Übungsleiterpauschalen oder Honorare auszahlen.
 - b. Gewinne aus Veranstaltungen des Vereins Swing39 gehören den Mitwirkenden. Diese spenden dem Verein einen Prozentsatz, der durch die jährliche Mitgliederversammlung festgelegt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Swing39 e.V. an den Tanzclub Blau-Silber Magdeburg e.V. zwecks Verwendung für die Abteilung Swing/Lindy Hop, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung des Vereins stimmt mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen vom 28.08.2019 den unveränderten Bestimmungen des zuletzt eingereichten vollständigen Wortlauts der Satzung überein.